

Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

per E-Mail:

Landkreise/kreisfreie Städte
- Sozialbehörden –

Landesamt für innere Verwaltung
Abteilung 5

nachrichtlich:

Landkreise/kreisfreie Städte
- Ausländerbehörden –

Bearbeiter: Frau ARin
Katja Autzen
Telefon: +49 385 588 2355
Telefax: +49 385 588482 2355
E-Mail: katja.autzen@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 350-217-39000-2022/013-002
Datum: Schwerin, 28.03.2022

Zweite ergänzende Hinweise zum Erlass zum leistungsrechtlichen Umgang mit ukrainischen Kriegsvertriebenen vom 02.03.2022

Da in den vergangenen Tagen weitere Fragen und Probleme an uns herangetragen wurden, ergehen zum hiesigen Erlass vom 02.03.2022 folgende weitere ergänzende Hinweise:

1. Krankenbehandlungsscheine in Notunterkünften

Aus dem u.a. für die medizinische Versorgung der Kriegsvertriebenen befassten Arbeitsstab der Landesregierung sind wir informiert worden, dass die zuständigen Institutionen daran arbeiten, die ärztliche aber auch zahnärztliche Versorgung auch von in Notunterkünften untergebrachten Personen zu organisieren. Es wäre hilfreich, wenn von Seiten der Landkreise und kreisfreien Städte die Herausgabe von Krankenbehandlungsscheinen (ggf. über die Betreiber der Unterkunft) auch an die in Notunterkünften aufhältigen Personen sichergestellt werden könnte.

2. RBS 1 in Unterkünften

Im Erlass vom 02.03.2022 wurde bereits klargestellt, dass alleinreisenden Einzelpersonen sowie „alleinreisenden“ Müttern mit Kindern in privater Unterkunft die RBS 1 gewährt wird.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Auch in allen anderen von den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Bewältigung dieser Flüchtlingskrise zunächst vorübergehend eingerichteten Unterkünften ist nach hiesiger Einschätzung die Gewährung von RBS 1 gerechtfertigt, da in diesen Unterkünften noch nicht von einer Verstetigung des Aufenthalts und damit auch nicht von einer gemeinsamen Haushaltsführung verschiedener Personen ausgegangen werden kann. Das Ankunfts- und Umzugsgeschehen ist aus hiesiger Sicht – bezogen auf den Personenkreis der Kriegsvertriebenen – noch immer sehr dynamisch.

3. Leistungsgewährung an Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine aufhältig waren

Der Personenkreis, welchem nach der Massenzustromrichtlinie ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt werden muss und der damit auch leistungsberechtigt nach dem AsylbLG ist, wurde bereits unter Ziffer der ergänzenden Hinweise vom 09.03.2022 dargestellt.

Fraglich ist weiterhin, wie aufenthaltsrechtlich mit Personen umgegangen wird, die Drittstaatsangehörige sind und in der Ukraine rechtmäßig, aber nicht dauerhaft aufhältig waren (z.B. Studenten). Dazu besteht noch immer Abstimmungsbedarf zwischen dem Bund und den Ländern.

Um die Personen bis zur Klärung der aufenthaltsrechtlichen Fragen nicht ohne Leistungsbezug zu lassen, sind sie aus leistungsrechtlicher Sicht bis zur endgültigen Klärung ihres aufenthaltsrechtlichen Status zunächst als Schutzsuchende zu behandeln und in § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG einzuordnen.

Sobald die ABH eine aufenthaltsrechtliche Einordnung vorgenommen hat, muss sich die leistungsrechtliche Einordnung dieser anpassen.

4. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Da viele der aus der Ukraine ankommenden Kinder und Jugendlichen in Deutschland zeitnah schulpflichtig werden, sei zur Erinnerung auf § 3 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 3 SGB XII hingewiesen.

Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt. Abweichend davon ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,

2. in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,

3. in Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

Bis zum Beginn der Sommerferien sind den Schülerinnen und Schülern mithin einmalig 150 Euro in dem Monat zu gewähren, in dem ihr erster Schultag liegt. Die Mittel werden auch Schülerinnen und Schülern gewährt, die in Form von Homeschooling / Fernunterricht am Unterricht in der Ukraine teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ines Berg